

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der INNOFREIGHT Consulting & Logistics GmbH,  
der INNOFREIGHT Speditions GmbH,  
der InnoWaggon GmbH,  
der INNOFREIGHT Solutions GmbH,  
der INNOFREIGHT International GmbH,  
der INNOFREIGHT Austria GmbH,  
der INNOFREIGHT Germany GmbH,  
der INNOFREIGHT Czech s.r.o.,  
der INNOFREIGHT Scandinavia AB,  
der INNOFREIGHT Swiss GmbH

## I. GRUNDLAGEN

Box 23  
SE-941 21 Piteå

### 1. Geltung der AGB

und/oder

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen

INNOFREIGHT Swiss GmbH (CH-036.4.040.375-1)  
Länggasse 53  
CH-3360 Herzogenbuchsee

INNOFREIGHT Consulting & Logistics GmbH (FN 237248 w)  
Grazer Straße 18  
A-8600 Bruck an der Mur

(im Folgenden kurz "Innofreight" genannt) und dem Kunden bzw. Lieferanten von Innofreight und gelten, soweit nicht schriftlich abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Maßgebend ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung der AGB. Mündliche Absprachen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Innofreight. Dieses Schriftformerfordernis kann nur im Wege einer schriftlichen Vereinbarung abbedungen werden. Innofreight erklärt, ausschließlich aufgrund der vorliegenden AGB kontrahieren zu wollen.

und/oder

INNOFREIGHT Speditions GmbH (FN 246171 t)  
Grazer Straße 18  
A-8600 Bruck an der Mur

und/oder

InnoWaggon GmbH (FN 408932 x)  
Grazer Straße 18  
A-8600 Bruck an der Mur

- 1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden bzw. Lieferanten gelten selbst bei Kenntnis nur, wenn sich Innofreight diesen ausdrücklich und schriftlich unterworfen hat. Im Fall einander widersprechender AGB des Kunden bzw. Lieferanten und Innofreight gehen die AGB von Innofreight vor.

und/oder

INNOFREIGHT Solutions GmbH (FN 464644 a)  
Grazer Straße 18  
A-8600 Bruck an der Mur

- 1.3. Die AGB der Innofreight gelten auch für Zusatzaufträge des Kunden bzw. Lieferanten und für künftige Geschäfte zwischen den Vertragspartnern, auch wenn beim Zusatzauftrag oder dem künftigen Vertragsabschluss nicht nochmals darauf Bezug genommen werden sollte.

und/oder

INNOFREIGHT International GmbH (FN 472259 z)  
Grazer Straße 18  
A-8600 Bruck an der Mur

## 2. Keine normative oder interpretative Bedeutung der Überschriften

und/oder

INNOFREIGHT Austria GmbH (FN 452389 d)  
Grazer Straße 18  
A-8600 Bruck an der Mur

- 2.1. Überschriften in diesen AGB dienen lediglich der Übersichtlichkeit und haben keine normative Bedeutung, begrenzen oder erweitern nicht den Anwendungsbereich dieser AGB und dienen nicht der Interpretation.

und/oder

INNOFREIGHT Germany GmbH (HRB 513318)  
Lobensteiner Straße 5  
A-07929 Saalburg-Ebersdorf

## 3. Kostenvoranschlag, Zustandekommen des Vertrages, Zusatzaufträge, Abnahmeprüfungen

und/oder

INNOFREIGHT Czech s.r.o. (IČO: 05656176)  
Pražákova 1008/69, Štýřice,  
CZ-639 00 Brno

- 3.1. Die Kostenvoranschläge von Innofreight werden ohne Gewährleistung erstellt und verpflichten Innofreight nicht zur Ausführung der darin angeführten Leistungen. Kostenvoranschläge sind im Zweifel entgeltlich, wobei hierfür der Regiestundensatz der Innofreight verrechnet wird. Stellt sich im Sinne des § 1170a Abs. 2 ABGB eine beträchtliche Überschreitung des Kostenvoranschlages als unvermeidbar heraus, hat Innofreight dies dem Kunden zu dem Zeitpunkt anzuzeigen, zu dem eine mehr als 30 %-ige Überschreitung des im Kostenvoranschlag ausgewiesenen Entgeltes abzusehen ist.

und/oder

INNOFREIGHT Scandinavia AB (Registration nr.: 559105-5354)

- 3.2. Angebote von Innofreight sind mangels anderer schriftlicher Vereinbarung freibleibend. Ein Vertragsverhältnis zwischen Innofreight und dem Kunden

kommt zu Stande, wenn Innofreight nach Zugang von Bestellung oder Auftrag des Kunden eine schriftliche Auftragsbestätigung abgegeben oder mit der tatsächlichen Leistungserbringung (z.B. durch Absenden der vom Kunden bestellten Ware oder Vornahme nötiger Bestellungen bei Dritten etc.) begonnen hat. In Katalogen, Preislisten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen, Prospekten, auf der Website etc. der Innofreight enthaltene oder sich aus Mustern ergebende Angaben über Leistungen der Innofreight, sowie insbesondere über Maß, Fassungsvermögen, Preise und dgl. stellen kein Anbot dar, enthalten keine im Sinne des § 922 Abs. 2 ABGB leistungsbestimmenden Informationen und werden nur Vertragsbestandteil, wenn in der Auftragsbestätigung darauf ausdrücklich Bezug genommen wird. Kauf- und Werkgegenstände bieten nur jene Sicherheit, die aufgrund von Zulassungsvorschriften, Betriebs-, Montage- und Bedienungsanleitungen, Vorschriften von Innofreight über die Behandlung des Kauf- oder Werkgegenstandes erwartet werden kann. Vom Kunden oder dessen Bevollmächtigten erteilte mündliche oder schriftliche Zusatzaufträge zum ursprünglichen, von Innofreight schriftlich bestätigten Auftrag bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Innofreight. Personen, die für den Kunden gegenüber Innofreight Erklärungen abgeben, gelten als dafür uneingeschränkt bevollmächtigt. Geringfügige oder für den Kunden zumutbare Änderungen der Leistungs- bzw. Lieferverpflichtung gelten vorweg als genehmigt. Dies gilt insbesondere für durch die Sache bedingte Abweichungen (z.B. bei Maßen, Farben, Holz- und Furnierbild, Maserung und Struktur etc.).

- 3.3. Sofern der Kunde eine Abnahmeprüfung wünscht, ist diese mit Innofreight bei Vertragsabschluss in schriftlicher Form zu vereinbaren. Mangels abweichender Regelungen kann Innofreight entscheiden, ob diese am Herstellungsort oder an einem von Innofreight zu bestimmendem Ort stattfinden soll

#### 4. Vertragsdauer

- 4.1. Zwischen den Vertragspartnern abgeschlossene Verträge über den Bezug von Dienstleistungen, Mietverträge oder sonstige Dauerschuldverhältnisse sind auf unbestimmte Zeit oder auf die vereinbarte bestimmte Zeit abgeschlossen. Im letzteren Fall verlängert sich das Vertragsverhältnis automatisch jeweils um die ursprüngliche Vertragsdauer, sofern es nicht von einem Vertragsteil durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist vor Ablauf der Bestandsdauer auf- gekündigt wird. Dem Schriftformerfordernis wird auch durch ein unterschriebenes Telefax oder eine E-Mail Rechnung getragen. Ist keine Vereinbarung über einen Kündigungsverzicht getroffen, sind auf unbestimmte Zeit geschlossene Verträge unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten schriftlich kündbar.

#### 5. Übertragung von Rechten und Pflichten

- 5.1. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Innofreight ist der Kunde nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Die Nutzung der vertraglichen Leistung durch Dritte, sowie die entgeltliche Weitergabe dieser Leistungen an Dritte bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung von Innofreight. Sofern ein Wiederverkauf vereinbart wurde, sind Wiederverkäufer jedenfalls zur Überbindung dieser AGB an ihre Vertragspartner verpflichtet und stellen Innofreight diesbezüglich schad- und klaglos.
- 5.2. Innofreight ist ermächtigt, seine Pflichten ganz oder zum Teil, somit beispielsweise auch hinsichtlich einzelner Dienstleistungen, oder den gesamten Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung einem Dritten zu überbinden und wird den Kunden hiervon verständigen.

#### 6. Substitution

- 6.1. Innofreight ist berechtigt, sich bei der Erfüllung der gegenüber dem Kunden obliegenden vertraglichen Pflichten Dritter im Wege der Substitution zu bedienen. In diesem Fall beschränkt sich die Haftung von Innofreight auf eine sorgfältige Auswahl des Dritten. Innofreight übernimmt aber keine Gewähr und/oder Haftung für die vom Dritten erbrachten Leistungen.

## II. PREISE, PREISÄNDERUNG UND MENGEN

#### 1. Preise/Entgelte

- 1.1. Mangels anderer schriftlicher Vereinbarung gelten die im Anbot, Bestellformular oder der Auftragsbestätigung der Innofreight angeführten Preise/Entgelte. Die Preise von Innofreight enthalten mangels anderer schriftlicher Vereinbarung nicht die Kosten für Zustellung, Montage, Reparatur, Aufstellung oder Einschulung und werden nur durch einen gesonderten Auftrag, der von Innofreight schriftlich bestätigt werden muss, gegen gesonderte Bezahlung von Innofreight erbracht bzw. organisiert. Dienstleistungen, insbesondere Installations-, Wartungs-, Montage- und/oder Reparaturarbeiten sowie Einschulungen werden nach den jeweils gültigen Regiestundensätzen von Innofreight verrechnet. Mangels Angabe von Preisen/Entgelten im Anbot, Bestellformular oder der Auftragsbestätigung der Innofreight gelten die im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung aktuellen Listenpreise der Innofreight als vereinbart. Die Preise/Entgelte verstehen sich stets exklusive der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

- 1.2. Bei Lieferungen und Transporten durch Innofreight gelten die vereinbarten Entgelte ab Lager; allfällige Verpackungs- und Versendungs- und Zolkkosten sowie Abgaben sind mangels anderer schriftlicher Vereinbarung vom Kunden gesondert zu tragen.

- 1.3. Das Entgelt gebührt Innofreight auch dann zur Gänze, wenn die Erfüllung des Auftrages aus Gründen unterbleibt, die nicht in der Sphäre von Innofreight gelegen sind. Die Anrechnungsbestimmungen des § 1168 Abs. 1 ABGB wird ebenso wie die Bestimmung des § 1168a Satz 1 ABGB abbedungen

#### 2. Änderungen der Preise/Entgelte

- 2.1. Innofreight behält sich bei Änderungen der für seine Kalkulation relevanten Kosten (z.B. Personalkosten, insbesondere aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder innerbetrieblicher Regelungen; Gebühren; Steuern; Energiekosten; Raumkosten; Transportkosten; Materialkosten; Finanzierungskosten, Wechselkurse etc.) eine Änderung (Anhebung oder Senkung) des Preises/Entgeltes vor.

- 2.2. Leistungen, die Innofreight abweichend vom Vertrag ausführt, hat der Kunde anzuerkennen und zu vergüten, wenn die Leistung zur Vertragserfüllung notwendig war. Sonstige zusätzliche Leistungen, Leistungsänderungen und Änderungen in den Umständen der Leistungserbringung, die nicht der Risikosphäre der Innofreight zuzurechnen sind, können zu Nachträgen durch Innofreight, die vom Kunden zu tragen sind, führen.

- 2.3. Änderungen des der schriftlichen Auftragsbestätigung zu Grunde liegenden, vereinbarten Leistungsverzeichnisses bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Innofreight und werden mangels anderer schriftlicher Vereinbarung nach dem tatsächlichen Material- und Arbeitsaufwand verrechnet.

#### 3. Mengen

- 3.1. Die im Kostenvorschlag oder der Auftragsbestätigung enthaltenen Mengen sind Circumengen. Verarbeitete Mengen werden mangels anderer schriftlicher Vereinbarung nach dem tatsächlichen Ausmaß und den Bestimmungen allfälliger, anzuwendender, einschlägiger ÖNORMEN verrechnet. Materialversendungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

### III. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, AUFRECHNUNG, ZURÜCKBEHALTUNGSRECHTE

#### 1. Fälligkeit - Zahlungen

- 1.1. Mangels anderer schriftlicher Vereinbarung sind Rechnungsbeträge sofort bei Rechnungserhalt ohne Skonto oder sonstige Abzüge zur Zahlung fällig. Zahlungen des Kunden gelten erst mit dem Eingang auf dem Geschäftskonto der Innofreight als geleistet. Im Falle des Zahlungsverzuges, auch mit Teilzahlungen, treten allfällige Skontovereinbarungen außer Kraft und ist Innofreight berechtigt, sämtliche Forderungen, die Innofreight gegenüber dem Kunden hat, fällig zu stellen, auch wenn etwa bezüglich einzelner Rechnungen oder eines begebenen Wechsels eine spätere Fälligkeit vereinbart worden ist. Bei begründetem Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden kann Innofreight von allen laufenden Verträgen bezüglich noch nicht erfüllter Lieferungen und Leistungen zurücktreten oder die weitere Erfüllung von ihr geeignet scheinenden Sicherheiten (einschließlich Vorkassa) abhängig machen. Innofreight behält sich vor, Zahlungen zur Begleichung der ältesten Rechnungsposten zuzüglich der aufgelaufenen Verzugszinsen sowie der Mahn-, Inkasso- und Evidenzhaltungsspesen im Sinne des Pkt. III.4. zu verwenden und zwar in der Reihenfolge: „Mahn-, Inkasso- und Evidenzhaltungsspesen“, „Zinsen“ und dann „Hauptforderung“. Zahlungen dürfen auch bei gegenteiliger Widmung durch den Kunden auf die älteste Rechnung und in obiger Reihenfolge angerechnet werden. Anderslautende Vermerke, etwa auf Zahlungsbelegen, sind unwirksam. Die Hereingabe von Wechsels bedarf der Zustimmung von Innofreight und erfolgt zahlungshalber. Diskont, Wechselspesen, Wechselsteuer und ähnliche Abgaben gehen zu Lasten des Kunden. Erbrachte Teillieferungen sind mit dem Betrag fällig, der dieser Teillieferung entspricht.

#### 2. Rechnungsstellung und Einwendungen

- 2.1. Die Rechnungsstellung kann auch per E-Mail an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse erfolgen und erklärt sich der Kunde ausdrücklich damit einverstanden.
- 2.2. Einwendungen gegen die Rechnungsbeträge sind vom Kunden binnen drei Tagen ab Rechnungsdatum zu erheben, widrigenfalls die Forderung als anerkannt gilt. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrages.

#### 3. Verzugszinsen

- 3.1. Selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug des Kunden ist Innofreight berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 12% jährlich sowie Zinseszinsen zu verrechnen.

#### 4. Mahn-, Inkasso- und Evidenzhaltungsspesen

- 4.1. Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Zahlungsverzuges, die Innofreight entstehenden, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen. Sofern Innofreight das Mahnwesen selbst betreibt, verpflichtet sich der Schuldner (Kunde), pro erfolgter Mahnung zumindest einen Betrag von € 11,00 sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen

Betrag von € 5,00 zu bezahlen. Darüber hinaus ist jeder weitere Schaden, der dadurch entsteht, dass infolge Nichtzahlung entsprechend höhere Zinsen auf allfälligen Kreditkonten der Innofreight anfallen, unabhängig vom Verschulden am Zahlungsverzug, zu ersetzen. Im Falle des Zahlungsverzuges ist Innofreight von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten, Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten.

#### 5. Aufrechnung

- 5.1. Die Gegenverrechnung mit offenen Forderungen gegenüber Innofreight und die Einbehaltung von Zahlungen aufgrund behaupteter, aber von Innofreight nicht anerkannter Forderungen des Kunden ist ausgeschlossen.

#### 6. Zurückbehaltungsrechte

- 6.1. Die Rechte des Kunden, seine vertraglichen Leistungen nach § 1052 ABGB zur Erwirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung zu verweigern sowie seine sonstigen, gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen.
- 6.2. Innofreight steht es zu, für offenen Forderungen, und zwar auch zur Sicherung von Forderungen aus anderen Rechtsgeschäften, die ihr vom Kunden zur Reparatur übergebenen Sachen bis zur Begleichung sämtlicher offener Forderungen zurückzubehalten.

### IV. LIEFERZEIT - ANNAHMEVERZUG

#### 1. Lieferzeit

- 1.1. Lieferfristen (bei Speditionsleistungen die Laufzeitangabe) sind unverbindlich und beginnen erst, wenn der Kunde all seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung der Leistung erforderlich sind, nachgekommen ist, insbesondere alle technischen und vertraglichen Einzelheiten, Vorarbeiten und Vorbereitungsmaßnahmen erfüllt bzw. klargestellt sowie Urkunden/Unterlagen übergeben hat. Innofreight wird sich bemühen, Liefertermine einzuhalten. Lieferverzögerungen berechtigen den Kunden nicht zur Geltendmachung von Ansprüchen, egal aus welchem Rechtstitel. Innofreight ist zu Teillieferungen berechtigt. Betriebsstörungen und alle Ereignisse, die sich außerhalb des Einflussbereiches von Innofreight ereignen, insbesondere auch Lieferverzögerungen von Vorlieferanten oder Substituten, berechtigen Innofreight unter Ausschluss von Gewährleistungs-, Irrtumsanfechtungs- und/oder Schadenersatzansprüchen zur Verlängerung der Lieferfristen oder Aufhebung des Vertrages. Das gilt auch dann, wenn die Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich Innofreight bereits in Verzug befindet.
- 1.2. Wird die Lieferzeit um mehr als zwei Monate überschritten, hat der Kunde das Recht, Innofreight eine angemessene Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefs von zumindest acht Wochen zu setzen und nach Ablauf derselben vom Vertrag schriftlich zurückzutreten oder Erfüllung zu verlangen. Bei Sonderanfertigungen ist die Nachfrist in jedem Fall entsprechend der Eigenart der Sonderanfertigung zu bemessen, muss jedoch auch mindestens acht Wochen betragen. Der Rücktritt ist nur wirksam, wenn Innofreight die Nachfrist schuldhaft versäumt. Bei Sukzessiv-Lieferungsverträgen besteht das Rücktrittsrecht nur in Ansehung jeder einzelnen Lieferung.
- 1.3. Für den Fall des durch den Kunden ungerechtfertigten Vertragsrücktrittes oder der Erfüllungsverweigerung wird eine Konventionalstrafe von 15 % der Bruttoauftragssumme vereinbart. Die Geltendmachung eines

darüberhinausgehenden Schadens durch Innofreight ist zulässig

## **2. Annahmeverzug des Kunden**

- 2.1. Hat der Kunde die Ware nicht wie vereinbart übernommen (Annahmeverzug), ist Innofreight nach erfolgloser Nachfristsetzung berechtigt, die Ware entweder selbst einzulagern, wofür Innofreight eine Lagergebühr von 0,1 % des Bruttorechnungsbetrages pro angefangenem Kalendertag dem Kunden in Rechnung stellt, oder auf Kosten und Gefahr des Kunden bei einem dazu befugten Gewerbsmanne einzulagern. Gleichzeitig ist Innofreight berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen, oder nach Setzung einer angemessenen, mindestens zwei Wochen umfassenden Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten.

## **V. GEWÄHRLEISTUNG, HAFTUNG UND PFLICHTEN DES KUNDEN**

### **1. Gewährleistungsfrist**

- 1.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate. Eine Verbesserung oder ein Austausch unterbricht die ursprüngliche Gewährleistungsfrist nicht.

### **2. Mängelbehebung**

- 2.1. Gewährleistungspflichtige, ordnungsgemäß nach Pkt. V.3. gerügte Mängel werden nach dem Ermessen der Innofreight wahlweise durch Verbesserung oder Ersatzlieferung behoben. Wandlung und Preisminderung werden einvernehmlich ausgeschlossen. Ein Rückgriffsrecht gemäß § 933b ABGB ist ausgeschlossen. Bei berechtigter Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen hat der Kunde Innofreight ein angemessenes Gebrauchsentsgelt sowie eine Entschädigung für die Wertminderung der Leistung, zumindest je 15 % vom vereinbarten Nettokaufpreis oder vereinbarten Reparaturentgelt, sowie die Kosten für die Rücksendung, den Transport sowie allfälligen Manipulationsaufwand zu ersetzen, wenn die Ware/Leistung trotz des Mangels noch brauchbar war oder vom Kunden benützt worden ist.

- 2.2. Bei geringfügigen Mängeln ist Innofreight nach seiner Wahl auch berechtigt, nicht aber verpflichtet, von einer Verbesserung oder einem Austausch abzusehen und stattdessen eine angemessene Preisminderung zu gewähren, insbesondere wenn eine Verbesserung oder ein Austausch mit einem unverhältnismäßigen Aufwand für Innofreight verbunden wäre. Bei sämtlichen, auch nicht geringfügigen Mängeln, ist Innofreight berechtigt, nicht aber verpflichtet, die Ware unter Ausschluss weiterer Ansprüche gegen Gutschrift des Nettoauftragswertes unter Abzug eines allfälligen Gebrauchsentgeltes im Sinne des Pkt. V.2.1. zurückzunehmen.

### **3. Rügepflicht und Beweispflicht des Kunden**

- 3.1. Der Kunde ist bei sonstiger Leistungsfreiheit der Innofreight verpflichtet, sämtliche Ansprüche, wie insbesondere Mängel und Schadensersatzansprüche, soweit sie nicht durch nachfolgende Bestimmungen ausgeschlossen sind, unverzüglich, jedoch längstens binnen drei Tagen nach Erkennbarkeit des Mangels ausreichend dokumentiert und mittels eingeschriebenen Brief bei Innofreight anzuzeigen und Innofreight Gelegenheit zur Überprüfung zu geben. Transportschäden oder Fehlmengen sind binnen 24 Stunden ab Ablieferung beim Empfänger bei sonstigem Verlust unter genauer Angabe des aufgetretenen Schadens und/oder Anzahl und genauer Produktbezeichnung der fehlerhaften, beschädigten oder fehlenden Waren vom Empfänger der Waren oder Kunden schriftlich geltend zu machen. Mängelrügen berechtigen

nicht zur teilweisen oder gänzlichen Zurückbehaltung von Rechnungsbeträgen.

- 3.2. Beweispflichtig dafür, dass ein Mangel im Zeitpunkt der Lieferung vorliegt, ist der Kunde oder Empfänger von transportierten Waren

## **4. Gewährleistungs- und Haftungsausschlüsse bzw. Haftungsbeschränkungen**

- 4.1. Die Gewährleistungspflicht gilt nur für Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei normalem Gebrauch auftreten. Ausgenommen von der Gewährleistungspflicht sind Mängel, die auf schlechter Aufstellung durch den Kunden oder dessen Beauftragten, schlechter Instandhaltung, schlechten oder ohne schriftlicher Zustimmung von Innofreight ausgeführten Reparaturen oder Änderungen durch eine von Innofreight verschiedene Person oder dessen Beauftragten, oder normaler Abnutzung beruhen. Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Fehlern, die durch äußere Einflüsse, Bedienungsfehler, Nichtbeachtung von Benützungsbedingungen oder erteilte Anweisungen oder den Betrieb der Vertragsware gemeinsam mit anderen Geräten oder Zubehör, das nicht von Innofreight stammt und dessen Kompatibilität mit der Vertragsware nicht ausdrücklich schriftlich zugesagt wurde, entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Kunden beigestelltes Material zurückzuführen sind. Innofreight ist von seiner Verpflichtung zur Vornahme von Gewährleistungsarbeiten befreit, solange ein Zahlungsrückstand des Vertragspartners gegeben ist. Eine Haftung oder Gewähr für Kompatibilität mit anderen Produkten oder Systemen ist ausgeschlossen. Die anwendungstechnische Beratung in Wort und Schrift gilt nur als unverbindlicher Hinweis, auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter, und befreit den Kunden nicht von der eigenen Prüfung der Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Zwecke. Anwendung und Verwendung der Produkte erfolgen mangels anderer schriftlicher Vereinbarung außerhalb der Kontrollmöglichkeit der Innofreight und liegen daher ausschließlich im Verantwortungsbereich des Kunden. Innofreight vereinbart mit dem Kunden eine allfällige Schutzwirkung dieses Vertrages zu Gunsten Dritter auszuschließen. Von der Gewährleistung sind darüber hinaus sämtliche Teile ausgenommen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen sowie unwesentliche Veränderungen des Werkes und seiner Bestandteile.

- 4.2. Der Kunde ist verpflichtet, Innofreight bei der Mängelfeststellung und -behebung zu unterstützen und alle erforderlichen Maßnahmen, beispielsweise Zutritt, Einsicht in die Unterlagen, Datenübermittlung etc., zu ermöglichen bzw. zur Verfügung zu stellen. Kommt der Kunde seiner diesbezüglichen Mitwirkungspflicht trotz schriftlicher Mahnung binnen der in der Mahnung gesetzten Frist nicht nach, ist die Geltendmachung jeglicher Ansprüche, die aus einer mangelhaften Leistung resultieren, ausgeschlossen

- 4.3. Mit Ausnahme der Schadensersatzansprüche wegen Personenschäden sind alle Schadensersatzansprüche gegen Innofreight (z.B. aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen, positiver Vertragsverletzung, unerlaubter Handlungen, Folgeschäden; Verlust und Beschädigung von Transportgütern etc.), die in irgendeinem Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen Innofreight und dem Kunden vor oder nach Durchführung der beauftragten Leistungen stehen, ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Innofreight, seiner gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen. Soweit Innofreight neben anderen als Gesamtschuldner haftet, haftet sie stets nur subsidiär an letzter Stelle. Forderungen auf und aus Irrtumsanfechtungen, die aus einer allfälligen mangelhaften Lieferung oder Leistung resultieren, sind ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn Mitarbeiter von

Innofreight hätten derartige Ansprüche vorsätzlich oder grob fahrlässig begründet. Eine Haftung für entgangenen Gewinn, Folgeschäden sowie bloße Vermögensschäden des Kunden und Schäden Dritter aus Ansprüchen gegen den Kunden ist jedenfalls ausgeschlossen.

Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz als auch die Verursachung des Schadens hat der Geschädigte zu beweisen. Jedenfalls sind allfällige Ersatzansprüche des Kunden mit dem einfachen Nettowarenwert bzw. Nettoleistungsentgelt begrenzt. Die Abtretung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen udgl. des Kunden ist unzulässig.

Ansprüche auf Ersatz von Schäden müssen in jedem Fall bei sonstigem Verlust längstens binnen 1 Jahr ab Leistungserbringung gerichtlich geltend gemacht werden. Alle Ansprüche gegen Innofreight als Spediteur, aus welchem Rechtsgrunde immer, verjähren in sechs Monaten. Die Verjährung beginnt in letzterem Fall mit der Kenntnis des Berechtigten vom Anspruch, spätestens jedoch mit der Ablieferung des Transportgutes. Für nach Ablauf dieser Klagsfristen geltend gemachte oder erst entstehende Schäden wird jedwede Haftung, aus welchem Rechtsgrund immer, ausgeschlossen.

- 4.4. Innofreight haftet nicht für Schäden, die der Kunde auf Grund der Nichtbeachtung des Vertrages und seiner Bestandteile, insbesondere dieser AGB oder durch widmungswidrige Verwendung verursacht hat.
- 4.5. Vor Anschluss oder Transport von EDV-technischen Produkten bzw. vor Installation von Computerprogrammen ist der Kunde verpflichtet, den auf der Computeranlage bereits bestehenden Datenbestand ausreichend zu sichern, andernfalls der Kunde für verlorengegangene Daten sowie für alle damit zusammenhängenden Schäden die Verantwortung zu tragen hat.
- 4.6. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und Subunternehmer der Innofreight.
- 4.7. Innofreight ist von jedweder Leistungspflicht in Fällen von höherer Gewalt jeder Art befreit. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse sowie solche Ereignisse, deren Auswirkung auf die Vertragserfüllung vor keiner Vertragspartei zu vertreten sind. Zu diesen Ereignissen zählen insbesondere Feuer, Naturgewalten, Aufruhr, Kriege, Erdbeben, Produktionsausfall, Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Feuerschäden, Überschwemmungen, Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff- und Hilfsstoffmangel, Arbeitskämpfmaßnahmen, auch in Drittbetrieben, Aussperrungen, Störungen beim Versand oder Transport, behördliche Verfügungen oder andere Hindernisse, welche die Herstellung, den Versand, den Transport, die Abnahme oder den Verbrauch verhindern, verzögern, verringern oder unzumutbar werden lassen.
- 4.8. Sollte Innofreight oder seine gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder Subunternehmer von dritter Seite aus Gründen, die in irgendeinem Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen Innofreight und dem Kunden vor oder nach Durchführung der beauftragten Leistungen durch Innofreight oder seine gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder Subunternehmer stehen, in Anspruch genommen werden, so hat der Kunde oder seine gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder Subunternehmer schad- und klaglos zu halten, soweit Innofreight oder seine gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder Subunternehmer nach den Bestimmungen dieser AGB keine Haftung trifft.
- 4.9. Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen für Sachschäden aus dem Titel des Produkthaftungsgesetzes (PHG), die er

im Rahmen seines Unternehmens erleidet. Insoweit der Kunde die vertragsgegenständliche Ware an andere Unternehmer weiterveräußert, ist er verpflichtet, obigen Verzicht auch auf seine und allfällige weitere unternehmerischen Vertragspartner zu überbinden. Insoweit eine solche Überbindung unterbleibt, verpflichtet sich der Kunde, Innofreight schad- und klaglos zu halten und alle Kosten, die im Zusammenhang mit einer solchen Haftbarmachung anfallen, zu übernehmen. Sollte der Kunde seinerseits im Rahmen des PHG zur Haftung herangezogen werden, verzichtet er Innofreight gegenüber auf jeglichen Regress

## 5. Rechtliche Prüfung

- 5.1. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass weder die von ihm beigestellten Unterlagen noch die von ihm oder Dritten im Wege der Substitution erbrachten Leistungen von Innofreight einer rechtlichen Prüfung unterzogen werden. Der Kunde hat die Pflicht, eine rechtliche Prüfung selbst auf eigene Kosten vorzunehmen. Verlangt der Kunde eine rechtliche Prüfung durch Innofreight, so ist ein gesonderter schriftlicher Auftrag an Innofreight zu erteilen, der der schriftlichen Auftragsbestätigung durch Innofreight bedarf.
- 5.2. Innofreight übernimmt keine Haftung oder Gewähr für allfällige Verstöße gegen rechtliche Vorschriften jedweder Art sowie für daraus resultierende Schäden und Kosten, wie insbesondere Verfahrenskosten, Beseitigungskosten etc. Der Kunde hält Innofreight diesbezüglich schad- und klaglos

## VI. RECHTE- UND EIGENTUMSVORBEHALT

### 1. Eigentumsvorbehalt

- 1.1. Werke und gelieferte Waren sowie sonstige Leistungen der Innofreight bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen (Kapital zuzüglich Verzugszinsen und Mahn-, Inkasso- sowie Evidenzhaltungsspesen) durch den Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, gleich ob sich die Forderungen auf dieses oder auf vorgegangene Geschäfte zwischen Innofreight und dem Kunden beziehen, im Eigentum von Innofreight. Der Kunde ist verpflichtet, auf Dauer des fortbestehenden Eigentums für die Erhaltung der Vorbehaltsware in voll wiederverkaufsfähigem Zustand zu sorgen. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherstellung für die Saldoforderung. Der Kunde trägt das volle Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung.
- 1.2. Während des Bestehens eines Eigentumsvorbehaltes ist eine Weiterveräußerung, Verarbeitung oder Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Verfügungen über die gekaufte oder reparierte Ware an einen Dritten unzulässig. Der Kunde hat Innofreight alle Kosten und Maßnahmen zur Beseitigung eines Eingriffes Dritter, insbesondere etwa von Exszindierungsprozessen, zu ersetzen.
- 1.3. Der Kunde tritt Innofreight seine Forderungen gegen Dritte, soweit diese durch Weiterveräußerung oder Verarbeitung oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehen, bis zur Erfüllung aller Ansprüche durch den Kunden ab. Der Kunde hat Innofreight von einem Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware bei sonstigem Schadenersatz unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Kunde hat Innofreight auf Verlangen seine Abnehmer zu nennen und diese rechtzeitig von der Zession zu verständigen. Die Zession ist in den Geschäftsbüchern, insbesondere in der Offenen-Posten-Liste einzutragen und auf Lieferscheinen, Fakturen etc. dem Abnehmer ersichtlich zu machen. Ist der Kunde mit seinen Zahlungen gegenüber Innofreight im Verzug, so sind die beim Kunden

eingehenden Verkaufserlöse abzusondern und hat der Kunde diese nur im Namen von Innofreight inne.

- 1.4. Das Vorbehaltseigentum geht mit der Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware nicht unter. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren verarbeitet, vermischt oder verbunden, so erwirbt Innofreight Miteigentum an den hierdurch entstehenden Erzeugnissen im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem Rechnungswert der im Eigentum Dritter oder des Kunden befindlichen Waren.
  - 1.5. Innofreight ist berechtigt, ohne Nachfristsetzung und ohne Rücktritt vom Vertrag die Vorbehaltsware vom Kunden unter Ausschluss jeglichen Zurückbehaltungsrechtes des Kunden herauszuverlangen, falls dieser mit der Erfüllung einer Verpflichtung gegenüber Innofreight in Verzug ist. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes bedarf nicht des Rücktritts, gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag und entbindet den Kunden nicht von seinen Pflichten, insbesondere auf Zahlung des Kaufpreises oder eines Reparaturentgeltes. In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn Innofreight dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Für den Fall der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes stimmt der Kunde der Entfernung der Vorbehaltsware, auch wenn sie fest verbunden oder verarbeitet sein sollte, auf Kosten des Kunden ausdrücklich zu und verzichtet in diesem Fall auf die Einrede der Störung des ruhigen Besitzes. Bei Warenrücknahme ist der Kunde verpflichtet, die dafür angefallene Transport- und Manipulationsspesen zu bezahlen.
  - 1.6. Macht Innofreight seinen Eigentumsvorbehalt geltend, so ist der Kunde verpflichtet, verschuldensunabhängig eine allfällige Wertminderung an der Vorbehaltsware und ein angemessenes Gebrauchsentsgelt für deren Gebrauch an Innofreight, zumindest jeweils 25 % vom vereinbarten Nettokaufpreis oder vom vereinbarten Reparaturentgelt zu bezahlen.
- 2. Immaterialgüterrechte**
- 2.1. Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und alle sonstigen technischen Unterlagen, die technische Umsetzung von Planungen sowie Prospekte, Kataloge, Muster und ähnliches bleiben geistiges Eigentum der Innofreight. Der Kunde erkennt an, dass diese ausschließlich für Innofreight urheberrechtlich geschützt sind. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Reproduktion, Verbreitung und Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Innofreight. Bei Verstößen gegen diese Bestimmung hat der Kunde pro Verstoß eine Konventionalstrafe von € 50.000,00 an Innofreight zu zahlen und wird ein richterliches Mäßigungsrecht ausgeschlossen.
  - 2.2. An den von Innofreight in Zusammenhang mit dem Auftrag geschaffenen Ergebnissen und Inhalten, insbesondere an Werken iSd UrhG, steht dem Kunden mangels abweichender und bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit schriftlich zu treffender Vereinbarung ein durch die vollständige Bezahlung aufschiebend bedingtes, nicht exklusives und unübertragbares Nutzungsrecht (Werknutzungsbevollmächtigung) zu, das sachlich und geographisch vom Auftragszweck begrenzt ist. Durch eine Mitwirkung des Kunden wird kein Nutzungs- oder Verwertungsrecht erworben.
  - 2.3. Der Kunde garantiert Innofreight, durch die oder in Zusammenhang mit der Auftragserteilung, beispielsweise durch die Übermittlung von Daten oder Unterlagen, in keine Marken-, Namens-, Persönlichkeits-, Urheber-, Kennzeichen- oder sonstigen Rechte Dritter einzugreifen. Der Kunde hält Innofreight hinsichtlich sämtlicher Ansprüche, insbesondere auch solcher nach MSchG oder UWG, die von Dritten wegen des Eingriffs in derartige

Rechte geltend gemacht werden, inklusive des Aufwandes zur Abwehr derartiger Ansprüche, schad- und klaglos.

- 2.4. Der Erwerb sämtlicher schriftlich vereinbarter Nutzungs- und Verwertungsrechte durch den Kunden erfolgt erst nach vollständiger Bezahlung sämtlicher Rechnungen an Innofreight. Bis zu diesem Zeitpunkt behält sich Innofreight alle Nutzungs- und Verwertungsrechte vor. Innofreight ist zudem berechtigt, bei Zahlungsverzug die Unterlassung jeglicher Nutzung von erbrachten Leistungen zu verlangen sowie ein angemessenes Gebrauchsentsgelt für die Zeit des Gebrauches von zumindest 25 % des Nettokaufpreises zu verlangen.

## VII. VERTRAGSAUFLÖSUNG

### 1. Vertragsauflösungsgründe

- 1.1. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine ist wesentliche Bedingung für die Durchführung der Leistungen durch Innofreight. Innofreight ist daher bei Zahlungsverzug nach erfolgloser Mahnung per E-Mail oder auf sonstigem schriftlichem Weg unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen und Androhung der Vertragsauflösung nach seinem Ermessen zur Auflösung des Vertragsverhältnisses mit sofortiger Wirkung berechtigt.
- 1.2. Als wichtiger Grund, der Innofreight zur Vertragsauflösung berechtigt, gelten neben dem Zahlungs- und Annahmeverzug die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über den Kunden oder die Abweisung eines solchen mangels kostendeckenden Vermögens; die Beantragung eines außergerichtlichen Ausgleichversuches; die Anhängigkeit von zumindest zwei Exekutionsverfahren von Gläubigern des Kunden; die Einleitung eines Liquidationsverfahrens; beim Verstoß gegen Pflichten des Kunden, die ihn aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen treffen; wenn das Verhalten des Kunden oder ihm zurechenbarer Personen Innofreight die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar macht sowie anderer wichtiger Gründe, die vorstehenden Gründen gleichwertig sind.
- 1.3. Sämtliche Fälle sofortiger Vertragsauflösung, die aus einem Grund, welcher der Sphäre des Kunden zuzurechnen ist, erfolgen, lassen den Anspruch von Innofreight bei Bestandverträgen und Dauerschuldverhältnissen auf das Entgelt für die vertraglich vorgesehene Vertragsdauer bis zum nächsten Kündigungstermin und auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen unberührt. Überhaupt kann stets, wenn die fristgerechte Zahlung von Entgeltforderungen der Innofreight gefährdet erscheint, die weitere Leistungserbringung von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig gemacht werden; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Innofreight zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung gem. Pkt. VII.1. und/oder VII.2. berechtigt ist/wäre.

### 2. Wahlrechte der Innofreight bei Vertragsauflösung

- 2.1. Für den Fall des Vertragsrücktrittes bzw. der Vertragsauflösung hat Innofreight bei Verschulden des Kunden die Wahl, einen pauschalierten Schadenersatz von 25 % des Nettorechnungsbetrages oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren. Tritt der Kunde - ohne dazu berechtigt zu sein - vom Vertrag zurück oder begehrt er seine Aufhebung, so hat Innofreight die Wahl, auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen; im letzteren Fall ist der Kunde verpflichtet, nach Wahl der Innofreight einen pauschalierten Schadenersatz in der Höhe von 15% des Bruttorechnungsbetrages oder den tatsächlich entstandenen Schaden zu bezahlen.

## VIII. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

### 1. Mitwirkungspflicht

- 1.1. Die jeweiligen Mitwirkungspflichten des Kunden richten sich nach dem jeweiligen Auftrag. Der Kunde ist jedoch jedenfalls verpflichtet, Innofreight bei der Erfüllung des Auftrages nach besten Kräften zu unterstützen und bei der Erfüllung des Auftrages mitzuwirken. Der Kunde wird insbesondere sämtliche Informationen erteilen und Unterlagen und Daten so rechtzeitig und vollständig sowie in geeigneter Form (auch elektronisch) übermitteln, wie es zur Erfüllung des Auftrages erforderlich und dienlich ist. Insbesondere hat der Kunde auch allfällige notwendige oder vereinbarte Vorarbeiten und Vorbereitungsmaßnahmen zu erfüllen.
- 1.2. Der Kunde wird Innofreight unverzüglich über sämtliche Probleme, Schwierigkeiten und Umstände schriftlich informieren, die für die Erfüllung des Auftrages relevant sind oder diesen beeinflussen können.
- 1.3. Weitere Mitwirkungspflichten in diesen AGB bleiben unberührt.

## IX. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR VERMIETUNGEN DURCH INNOFREIGHT

### 1. Allgemeines

- 1.1. Die sonstigen Bestimmungen dieser AGB bleiben von diesen „Besonderen Bestimmungen für Vermietungen durch Innofreight“ unberührt und ergänzen diese. Im Falle des Widerspruchs zwischen den sonstigen Bestimmungen dieser AGB und diesen „Besonderen Bestimmungen für Vermietungen durch Innofreight“ gehen die „Besonderen Bestimmungen für Vermietungen durch Innofreight“ vor.
- 1.2. Gegenstand dieser „Besonderen Bestimmungen für Vermietungen durch Innofreight“ ist insbesondere die Vermietung von Schienengütertransport- und Umschlagsequipment (z.B. Güterwagen, Container, Waggonaufbauten und Entladeequipment) von Innofreight an den Kunden.
- 1.3. Innofreight vermietet dem Kunden den jeweils schriftlich vereinbarten Mietgegenstand für die Dauer der festgelegten Mietzeit im Sinne des Pkt. I.4. („Vertragsdauer“) dieser AGB.
- 1.4. Der Kunde verpflichtet sich, die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen und den Mietgegenstand ordnungs- und vertragsgemäß zu behandeln.
- 1.5. Im Folgenden wird Innofreight auch als „Vermieter“ bezeichnet, der Kunde auch als „Mieter“. Vermietete Objekte werden nachfolgend als „Mietgegenstände“ bezeichnet.

### 2. Eigentumsschutz, Überlassung, Untervermietung

- 2.1. Alle Mietgegenstände verbleiben im Eigentum des Vermieters oder eines Finanzinstitutes/Leasingunternehmens. Sie sind von Rechten Dritter freizuhalten und vor jeglichen Zugriffen Dritter zu schützen.
- 2.2. Der Vermieter behält sich das Recht vor, dass zum Zwecke der Finanzierung der Eigentumsvorbehalt oder das Eigentum an den Mietgegenständen an Finanzinstitute oder Leasingunternehmen abgetreten wird oder wurde.
- 2.3. Eine Überlassung bzw. Untervermietung durch den Mieter an Dritte bedarf der vorangehenden schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

### 3. Pflichten des Vermieters

- 3.1. Der Vermieter übergibt dem Mieter die Mietgegenstände in betriebsbereitem Zustand.
- 3.2. Der Vermieter organisiert die regelmäßig notwendigen präventiven Wartungsarbeiten (Revisionen, periodische Servicetermine), die aufgrund der vertragsgemäßen Nutzung der Mietgegenstände anfallen und trägt auch deren Kosten, sofern in diesem Vertrag oder einem darauf basierenden Abrufvertrag nichts Abweichendes vereinbart wird.

### 4. Pflichten des Mieters

#### Übergabe

- 4.1. Die Übergabe, als auch die Rückgabe der Mietgegenstände sind mittels Übergabeprotokollen zu dokumentieren.
- 4.2. Der Mieter hat die Mietgegenstände nach dessen Erhalt, spätestens jedoch innerhalb von 3 Tagen, auf Unversehrtheit und Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Erfolgt innerhalb von 3 Tagen nach der Übergabe keine schriftliche Mängelanzeige durch den Mieter, gelten die Mietgegenstände vom Vermieter als ordentlich und mängelfrei gestellt.

#### Gebrauch und Nutzung

- 4.3. Der Mieter verpflichtet sich, die Mietgegenstände vor Verlust und Beschädigung zu schützen, vor Rechten Dritter freizuhalten und alle einschlägigen Vorschriften zum Gebrauch der Mietgegenstände einzuhalten. Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mietgegenstände zu verkaufen, zu verpfänden, zu vermieten oder auf andere Art zu veräußern. Eine Untervermietung an Dritte erfordert die vorausgehende schriftliche Zustimmung des Vermieters.
  - 4.4. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietgegenstände unter genauer Beachtung der Bedienungsanleitungen zu nutzen und sich bei etwaigen Unklarheiten unverzüglich an den Vermieter zu wenden.
  - 4.5. Der Mieter hat sich beim Betrieb der Mietgegenstände nur fachkundigen Personals zu bedienen, welches geschult und unterwiesen wurde und für den Betrieb körperlich und geistig in der Lage ist. Zudem hat der Mieter sicherzustellen, dass allfällige für den Betrieb erforderliche Lizenzen und Erlaubnisse vorhanden und gültig sind.
  - 4.6. Die Nutzung der Mietgegenstände ist ausschließlich in Zusammenhang mit Innofreight Equipment erlaubt.
  - 4.7. Der Mieter hat sicherzustellen, dass alle Anschriften auf den Mietgegenständen erhalten bleiben.
  - 4.8. Der Mieter hat dem Vermieter oder einem vom Vermieter benannten Dritten die jederzeitige Überprüfung der Mietgegenstände zu gewähren.
  - 4.9. Der Mieter hat sicherzustellen, dass Instandhaltungsarbeiten und Revisionen unter geeigneten Bedingungen erfolgen können. Der Mieter nennt und reserviert einen entsprechenden Ort, Werkstatt etc., an dem die Arbeiten durchgeführt werden können.
  - 4.10. Der Mieter ist verantwortlich für Durchführung der die laufende Betriebssicherheit sicherstellende Aufgaben (zum Beispiel: tägliche Reinigung relevanter Teile der Mietgegenstände, Schmierung etc.)
  - 4.11. Der Mieter hat keinen Anspruch auf Minderung des Mietzinses oder auf Stellung eines Ersatzgegenstandes, wenn der Mietgegenstand während der Mietdauer aufgrund von Instandhaltungsarbeiten aus dem Verkehr entzogen wird.
  - 4.12. Die Beweislast, dass allfällige Schäden oder Mängel vor Übergabe an den Mieter oder nach Rückstellung an den Vermieter eingetreten sind bzw. vorlagen, liegt beim Mieter und es hat der Mieter die allfälligen daraus resultierenden Aufwendungen zu tragen.
- #### Mitteilungen an den Vermieter
- 4.13. Der Mieter hat den Vermieter über alle außergewöhnlichen, mit dem Mietgegenstand zusammenhängenden Ereignisse (Schäden, Verluste, etc...) unverzüglich zu informieren.
  - 4.14. Der Mieter hat die Verpflichtung, dem Vermieter monatlich die aufgelaufenen Betriebsstunden pro Gerät für die angemieteten Mietgegenstände schriftlich (E-Mail, Fax, Brief) bekannt zu geben.

#### Kostentragung durch den Mieter

- 4.15. Reparaturkosten (z.B. wegen Gewaltschäden) und andere durch Beschädigungen verursachte Kosten, Instandhaltungskosten, Betriebskosten, sowie Kosten von Ersatzteilen und mit der Ersatzteilbeschaffung verbundene Kosten gehen zu Lasten des Mieters.
- 4.16. Der Mieter hat für Betriebskosten und Betriebsmittel aufzukommen. Er hat dabei nur einwandfreie Betriebsmittel zu verwenden. Falls durch mangelhafte Betriebsmittel Schäden entstehen, gehen die Kosten zu Lasten des Mieters.
- 4.17. Falls der Zustand von Mietgegenständen eine umfassende Endreinigung notwendig macht, trägt der Mieter hierfür die Kosten.
- 4.18. Im Falle einer Kontamination der Mietgegenstände (z.B. durch Ladungen des Mieters oder dem Mieter zuzurechnenden Dritten) trägt der Mieter die Kosten der Beseitigung der Kontamination.
- 4.19. Die Kosten der Abholung (vom Übergabeort) sowie der Rückgabe (am Rückgabeort) von Containern, anderen Waggonaufbauten und Hardtops einschließlich damit verbundener Kosten gehen zu Lasten des Mieters. Die Kosten der Überstellung von Entladeequipment (z.B. Drehentladestapler) einschließlich damit verbundener Kosten im Rahmen der Zuführung zum Einsatzort sowie während der Dauer des Mietverhältnisses (z.B. bei Überstellung an einen neuen Entladeort) gehen zu Lasten des Mieters; die Rückführungskosten von Entladeequipment bei Beendigung des Mietverhältnisses gehen zu Lasten des Vermieters.

#### Rückgabe

- 4.20. Die Mietgegenstände müssen vom Mieter im ursprünglichen, bei Übergabe vorhandenen Zustand und gereinigt (das heißt frei von Materialresten) zurückgestellt werden, mit Ausnahme von gewöhnlichen Abnutzungserscheinungen. Sämtliche Kosten der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands hat der Mieter zu bezahlen. Zudem verlängert sich die Verpflichtung des Mieters zur Zahlung eines, der Miete entsprechenden Nutzungsentgeltes bis zur Wiederherstellung des vertragskonformen Zustandes. Sollten die Mietobjekte nicht gereinigt zurückgegeben werden, sind die Kosten für die Reinigung vom Mieter zu tragen.

#### **5. Mietdauer**

- 5.1. Die Mietdauer beginnt mit dem Tag der Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter oder an einen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Mitarbeiter. Die Mietdauer endet an dem Tag, an dem der Mietgegenstand an den Vermieter mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsgemäßem Zustand übergeben wird, spätestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietdauer.
- 5.2. Falls nach Beendigung des Mietverhältnisses die Mietgegenstände nicht fristgerecht dem Vermieter zurückgestellt werden, ist er berechtigt, vom Mieter die Zahlung eines aliquoten Benützungsentgeltes für die Überschreitung der Mietdauer zu verlangen.
- 5.3. Als ein Miettag gilt ein Kalendertag, jeder angefangene Tag wird als voller Miettag verrechnet.

#### **6. Spezielle Vereinbarungen für Drehentladestapler**

- 6.1. Der Mieter darf sich für den Betrieb von Drehentladestaplern nur fachkundigen Personals bedienen, welches insbesondere folgende Voraussetzungen zu erfüllen hat:
- Der Drehentladestapler darf nur von Personen in Betrieb genommen werden, die vom Vermieter oder unter vorheriger Zustimmung des Vermieters von einem Dritten umfassend geschult wurden und dies mittels Schulungsprotokoll bestätigt wurde.
  - Des Weiteren darf der Drehentladestapler nur von Personen betrieben werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und über die entsprechende Fahrerlaubnis verfügen. Die betreibende Person darf

weder unter Einfluss von Alkohol oder anderen Mitteln stehen, welche die Zurechnungsfähigkeit zu beeinflussen geeignet sind, noch darf sie übermüdet sein.

- 6.2. Der Vermieter organisiert die regelmäßig vorgesehenen Wartungsarbeiten (Revisionen, Servicetermine), die im Rahmen der vertragsmäßigen Nutzung des Drehentladestaplers anfallen und trägt deren Kosten.
- 6.3. Der Mieter hat für Fahrern, Treibstoffkosten und sonstige Betriebsmittel (z.B. Reifen) aufzukommen. Er hat dabei nur einwandfreie Betriebsmittel zu verwenden. Falls durch mangelhafte Betriebsmittel Schäden an der Mietsache entstehen, hat der Mieter den Vermieter schadlos zu halten.
- 6.4. Ebenso ist der Mieter zu der die laufende Betriebssicherheit sicherstellenden Schmierung und Reinigung der relevanten Teile des Drehentladestaplers verpflichtet. Falls der Zustand des Geräts eine umfassende Endreinigung durch den Vermieter notwendig macht, trägt der Mieter hierfür die Kosten.

#### **7. Spezielle Vereinbarungen für Güterwagen**

##### 7.1. Haltereigenschaft und ECM:

- 6.1.1 Der Vermieter, oder ein beauftragter Dritter, ist Teilnehmer am Allgemeinen Vertrag für die Verwendung von Güterwagen (nachstehend als „AVV“ bezeichnet) und ist im Sinne von CUV/AVV Halter der Wagen, sofern nicht anders mit dem Mieter vereinbart. Die bei Abschluss des jeweiligen Einzelvertrags bestehende Wagenanschrift bleibt für die jeweilige Vertragsdauer unverändert bestehen.
- 6.1.2 Den vertragsgegenständlichen Wagen ist eine für die Instandhaltung zuständige Stelle (ECM) zugewiesen, die über eine entsprechende Instandhaltungsstellen-Bescheinigung im Sinne der VO (EU) 445/2011 verfügt. Festgehalten wird, dass die ECM-Gesamtverantwortung (Managementfunktion) im Sinne der VO (EU) 445/2011 sowie allenfalls folgender EU- oder nationalrechtlicher Zusatz- oder Ausführungsbedingungen für die Wagen der Vermieter, oder ein beauftragter Dritter, als hierzu berechtigtes Unternehmen übernommen hat. Die Auswahl der Werkstätten für die vertragsgegenständlichen Leistungen gemäß Punkt 7.4 dieses Vertrags erfolgt in Absprache mit dem ECM-Verantwortlichen und wird in den jeweiligen Abrufverträgen festgehalten. Sollten für die Freigabe von zusätzlichen Werkstätten Kosten anfallen, so sind diese in vollem Umfang vom Mieter zu tragen.

##### 7.2. Gebrauch durch den Mieter und betriebliche Besonderheiten:

- 6.1.3 Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand sorgfältig und pfleglich zu behandeln, die vorgeschriebenen Kontrollen, Instandsetzungen und Instandhaltungen durchzuführen. Der Mieter ist weiters verpflichtet, bei der Verwendung der Güterwagen alle jeweils gültigen behördlichen Vorschriften, insbesondere für Gefahrgut, die Bestimmungen des AVV nebst Anlagen sowie alle ihm durch den Vermieter mitgeteilten Bestimmungen – insbesondere Gebrauchs- und Instandhaltungsbestimmungen – einzuhalten. Im Fall des InnoWaggons ist insbesondere das Betriebskonzept in der jeweils aktuellen Version, wie vom Innofreight veröffentlicht, vollständig einzuhalten.
- 6.1.4 Der Güterwagen hat eine Zulassung gemäß TSI 321-2013 und die spezielle Konstruktion macht die Einhaltung spezifischer Vorschriften notwendig. Der Wagen darf ausschließlich in der am Wagen beschriebenen Konstellation verwendet werden. Von dieser vorgegebenen Konstellation darf nicht abgewichen werden.
- 6.1.5 Der Mieter verpflichtet sich, im Sinne des für den Wagen gültigen Betriebskonzepts keine Änderung und keinen Tausch der Ladestelle vorzunehmen, da hierzu nur seitens der für den betreffenden Wagen zuständigen Instandhaltungsstelle geschultes und autorisiertes Personal berechtigt ist.



- 6.1.6 Der Mieter hat sich beim Betrieb der Mietgegenstände nur fachkundigen Personals zu bedienen, welches geschult und unterwiesen wurde und für den Betrieb körperlich und geistig in der Lage ist. Zudem hat der Mieter sicherzustellen, dass allfällige für den Betrieb erforderliche Lizenzen und Erlaubnisse vorhanden und gültig sind.
- 6.1.7 Die zulässigen Nutzlasten gemäß Lastgrenzraster sind dem Mieter bekannt und dieser verpflichtet sich zu deren Einhaltung.
- 6.1.8 Der Mieter leistet während der gesamten Vertragsdauer Gewähr, dass bei Fehlen eines am Wagen angeschriebenen losen Wagenbestandteils oder im Fall eines nicht gesicherten, losen Wagenbestandteils der jeweilige Wagen ausgesetzt und der Vermieter unverzüglich verständigt wird.
- 6.1.9 Der Mieter hat dem Vermieter oder einem vom Vermieter benannten Dritten die jederzeitige Überprüfung der Mietgegenstände zu gewähren.
- 6.1.10 Darüber hinaus hat der Mieter den Vermieter über alle außergewöhnlichen, mit dem Vertragsgegenstand zusammenhängenden Ereignisse (Schäden, Bedienungsfehler, Verluste, etc...) unverzüglich zu informieren.
- 7.3. Informationspflicht des Mieters, Kilometerstand**
- 6.1.11 Der Mieter ist verpflichtet, laufend – längstens jedoch in einem Zeitabstand von einem Monat – folgende Informationen, Unterlagen und Dokumente an den Vermieter zu übermitteln:
- a) der aktuelle Verwendungsbereich der Güterwagen;
  - b) Informationen über technische Probleme und ggf. erforderliche Korrekturmaßnahmen, die dem Mieter von dessen Kunden oder den EVU/EIU gemeldet werden;
  - c) Im Fall eines konkreten Schadenseintritts ein Schadensprotokoll gemäß AVV;
- 6.1.12 Der Mieter hat während der gesamten Mietdauer eine vollständige Laufkilometeraufzeichnung (national und international) zu führen. Diese Aufzeichnungen sind schriftlich bis jeweils zum 15. des Folgemonats unter Angabe der Laufkilometer des Last- und Leerlaufs der Wagen je Wagennummer dem Vermieter bekannt zu geben. Der Mieter steht dem Vermieter für etwaige Rückfragen diesbezüglich zur Verfügung.
- 6.1.13 Auf Verlangen des Vermieters ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter schriftlich über die Beschaffenheit der letzten drei transportierten Güter zu informieren. Der Mieter haftet für die Genauigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit der gelieferten Informationen ebenso wie für Informationsunterlassungen.
- 7.4. Präventive und korrektive Instandhaltung laut EN 13306/13051, Service und Reparaturarbeiten**
- 6.1.14 Für die eisenbahnrechtlich vorgesehene präventive Instandhaltung der Güterwagen (Revision) ist der Vermieter oder ein von ihm beauftragter Dritter verantwortlich. Die präventive Instandhaltung der Güterwagen (Revision) erfolgt nach den Instandhaltungs-Richtlinien des zuständigen ECM.
- 6.1.15 Die aufgrund von gewöhnlicher Abnutzung notwendige Instandhaltung zwischen den Revisionszeitpunkten und sämtliche sonstige korrektive Instandhaltung sowie Reparaturen aufgrund von z.B. Gewaltschäden und anderen Beschädigungen erfolgen durch und gehen zu Lasten des Mieters. Festgehalten wird, dass Instandsetzungen in jedem Fall gemäß Anlage 10 des AVV durchgeführt werden. Vereinbaren die Vertragsparteien eine Instandsetzung, die über die Instandsetzungen des AVV hinausgehen, kann dies nur nach vorheriger, gemeinsamer Abstimmung zwischen den Vertragsparteien unter Einbeziehung der Instandhaltungsstelle (ECM) erfolgen.
- 6.1.16 Allfällige zur Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen oder Reparaturen erforderliche Reinigungsarbeiten erfolgen durch den Mieter nach den Vorgaben des Vermieters.
- 6.1.17 Alle Instandhaltungsarbeiten sowie Reparaturarbeiten haben ausschließlich in einer von der Instandhaltungsstelle (ECM) zugelassenen ECM-Werkstätte zu erfolgen. Über die Disposition der Güterwagen zur ECM-Werkstätte verständigen sich der Vermieter und der Mieter mindestens drei Monate vor Fälligkeit planmäßiger Instandhaltungsmaßnahmen. Die Organisation und Koordination der rechtzeitigen Zuführung zur genannten Werkstatt obliegt in jedem Fall dem Mieter.
- 6.1.18 Sämtliche während der Vertragsdauer der Güterwagen anfallenden Kosten des Betriebs der Wagen und alle damit verbundene Kosten gehen zu Lasten des Mieters. Der Mieter trägt insbesondere alle Kosten der Instandsetzung, Instandhaltung und alle damit zusammenhängenden Kosten, alle Reparaturkosten (z.B. wegen Gewaltschäden) und andere durch Beschädigungen verursachten Kosten, alle Kosten von Ersatzteilen und alle mit der Bereitstellung von Ersatzteilen verbundenen Kosten, alle Transportkosten und damit zusammenhängende sonstige Kosten oder Abgaben (z.B. Verschubkosten oder Zoll), alle Reinigungskosten der Güterwagen, sowie alle damit zusammenhängende Kosten.
- 6.1.19 Der Mieter sichert für die Vertragsdauer den rechtmäßigen und betriebssicheren technischen Zustand der Güterwagen und damit insbesondere auch zu, dass die Güterwagen während der gesamten Vertragsdauer den jeweils geltenden UIC- und TSI-Bestimmungen, sohin sämtlichen zur Anwendung gelangenden eisenbahnrechtlichen Vorschriften sowie den technischen Bestimmungen des AVV und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- 6.1.20 Wird ein Güterwagen aufgrund von Instandhaltungs-, Instandsetzungs- oder anderen Arbeiten zur Mängelbeseitigung aus dem Verkehr gezogen, hat der Mieter für diese Zeit keinen Anspruch auf Erlass oder Ermäßigung des Entgelts oder auf Stellung eines Ersatzwagens.

## 8. Übergabe und Rückgabe

- 8.1. Der Risikoübergang an den Mieter erfolgt zum Zeitpunkt der Übergabe. Mit der Übergabe der Mietgegenstände gehen das Risiko des zufälligen Untergangs, der Verschlechterung oder des Verlusts ebenfalls über.
- 8.2. Übergabeprotokolle des Vermieters müssen durch Mieter und Vermieter oder deren Vertreter gezeichnet werden.
- 8.3. Der Risikoübergang an den Mieter umfasst insbesondere alle Fälle von Beschädigungen durch Dritte, höhere Gewalt und Zufall.
- 8.4. Bei Rückgabe der Mietgegenstände nach Ablauf des vereinbarten Mietverhältnisses geht zum Zeitpunkt der Übergabe das Risiko wieder auf den Vermieter über.
- 8.5. Kann der Mieter die Mietgegenstände nicht innerhalb von 30 Tagen nach Ende des Mietverhältnisses zurückstellen, so hat der Mieter eine dem doppelten vertraglich vereinbarten Mietentgelt entsprechende Ersatzmiete zu zahlen.

## 9. Lieferprobleme

- 9.1. Falls die Lieferung der Mietgegenstände aufgrund unvorhersehbarer oder außergewöhnlicher Umstände verhindert wird, kann der Vermieter den Beginn der Mietzeit um die Dauer der Störung hinausschieben. Der Mieter hat kein Recht auf Entschädigung.

## 10. Haftung

- 10.1. Der Mieter haftet vom Zeitpunkt der Übergabe bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe vollumfänglich und unabhängig von einem Verschulden für Schäden, Falschbedienung, Mängel und Verlust (auch aufgrund von Beschädigungen durch Dritte, höherer Gewalt, Zufall, Diebstahl etc.), die an den Mietgegenständen entstehen und/oder durch die Mietgegenstände verursacht werden und hält den Vermieter gegenüber sämtlichen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos (z.B. hinsichtlich Schadenersatzansprüchen).

- 10.2.** Die Schadenersatzpflicht des Mieters gegenüber dem Vermieter für die Beschädigung der Mietgegenstände umfasst die Kosten für die vollständige Wiederherstellung der Mietgegenstände und alle damit zusammenhängenden Kosten, sowie die Transport- und Stillstandskosten, die Entschädigung der Wertminderung und den Nutzungsverlust. Der Nutzungsverlust entspricht dem vertraglich vereinbarten Mietentgelt und ist im Falle einer Beschädigung der Mietgegenstände bis zum Zeitpunkt der vollständigen Wiederherstellung der Mietgegenstände zu zahlen. Im Falle des Verlustes bleibt der Mieter bis zum vereinbarten Mietende zur Zahlung des Mietentgeltes verpflichtet.
- 10.3.** Kann der Mieter den Mietsgegenstand (z.B. durch Untergang während der Vertragsdauer) nicht mehr zurückstellen, so wird ihm jener Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt, welchen der Mietgegenstand zum Zeitpunkt des Untergangs hatte.
- 10.4.** Der Mieter ist verpflichtet, eine marktübliche Haftpflichtversicherung für die Dauer des Vertragsverhältnisses abzuschließen, welche Haftpflichtansprüche Dritter, welche mit dem Betrieb der Mietobjekte im Zusammenhang stehen, abdeckt, und dem Vermieter auf Verlangen eine Versicherungsbestätigung vorzulegen. Der Deckungsumfang der Versicherung hat mindestens EUR 20 Mio. je Schadensfall zu betragen. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter über eine Änderung oder den Wegfall des Versicherungsschutzes unverzüglich zu informieren.
- 10.5.** Der Mieter hat eine Schadens-(Kasko)versicherung abzuschließen, welche die Beschädigung und/oder den Verlust der Mietobjekte bzw. Teile der Mietobjekte ausreichend abdeckt. Der Versicherungswert der Güterwagen wird dem Mieter vom Vermieter auf Verlangen des Mieters mitgeteilt.
- 10.6.** Bei wiederholtem Verstoß gegen Betriebsbestimmungen, Normen, Gesetzen oder sonstigen einzuhaltenen Bestimmungen im Betrieb ist der Vermieter berechtigt, den Vertrag vorzeitig aufzulösen, sofern der Verstoß nicht innerhalb von 30 Tagen ab Verständigung durch den Vermieter behoben wird.
- 10.7.** Die Vertragsparteien verzichten gegenseitig auf den Rückgriff gegen Mitarbeiter des anderen Vertragspartners, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 10.8.** Der Vermieter haftet nicht für indirekte und/oder Folge-Schäden, insbesondere Gewinnentgang, Produktionsausfall oder Datenverlust.
- 10.9.** Im Falle einer Überlassung bzw. Untervermietung, der der Vermieter jedenfalls vorab schriftlich zustimmen muss, haftet der Mieter gegenüber dem Vermieter für sämtliche aus der Überlassung bzw. Untervermietung resultierenden Schäden und Aufwendungen. Der Mieter hat den Vermieter diesbezüglich schad- und klaglos zu halten (insbesondere gegenüber Ansprüchen Dritter).
- 10.10. Haftungsabschluss für Ausfall und Kontaminierung:**
- 6.1.21 Durch die Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter geht das Betriebsrisiko auf diesen über und die Haftung des Vermieters für Schäden, die dem Mieter mittelbar oder unmittelbar durch den Ausfall des gemieteten Mietgegenstandes und dazugehöriger Teile entstehen, ist ausgeschlossen, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. In keinem Fall haftet der Vermieter für leichte Fahrlässigkeit sowie entgangenen Gewinn.
- 6.1.22 Der Vermieter haftet auch nicht bei möglicher Kontaminierung der Mietgegenstände oder anderer Objekte durch Ladungen des Mieters. Wurde die Kontaminierung vom Mieter bzw. ihm zuzurechnenden Dritten verursacht, haftet der Mieter für alle daraus resultierenden Ansprüchen Dritter und hat den Vermieter schad- und klaglos zu halten.
- 11. Rechnungslegung und Zahlungsziel für Mietentgelte**
- 11.1.** Das im Mietvertrag vereinbarte Mietentgelt wird monatlich im Nachhinein angelastet. Das Zahlungsziel für den Mieter beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum.

## **12. Wertbeständigkeit der Mietentgelte**

- 12.1.** Die Wertbeständigkeit der Forderung aus der Vermietung (Mietentgelt) sowie etwaiger Nebenforderungen wird vereinbart. Als Maßstab der Wertsicherung dient der österreichische Verbraucherpreisindex VPI (Basisjahr 2015) wie von Statistik Austria veröffentlicht. Sollten solche Indizes nicht mehr verlautbart werden, so tritt an dessen Stelle der jeweilige Nachfolge-Index und in Ermangelung eines solchen jener Index, der vom Sachverständigen nach gleichen Grundsätzen errechnet wird, nach denen derzeit der VPI 2015 ermittelt wird. Als Ausgangsgröße dient die Basisgröße des VPI 2015. Als Bezugsgröße dient die durchschnittliche für das jeweils vorangehende Kalenderjahr errechnete Indexzahl. Alle Veränderungsdaten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen. Das Entgelt erhöht sich in gleichem Ausmaß, in dem sich die Bezugsgröße verändert und wird jährlich am 1. Jänner angepasst.

## **13. Kautio, Bankgarantie**

- 13.1.** Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter die im Mietvertrag der Höhe nach festgelegte Barkautio und/oder Bankgarantie, fällig mit dem Zeitpunkt der Unterfertigung des Mietvertrages durch den Kunden, zu übergeben.
- 13.2.** Der erlegte Kautionsbetrag dient zur Absicherung von aus dem Mietvertragsverhältnis anfallenden Ansprüchen des Vermieters, welcher Art auch immer, gegenüber dem Mieter. Sollten derartige Ansprüche des Vermieters bereits während des aufrechten Mietverhältnisses entstehen (beispielsweise Mietzinsrückstände), so ist der Vermieter berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese Rückstände aus der erlegten Kautio abzudecken. In diesem Falle verpflichtet sich der Mieter, binnen 14 Tagen nach schriftlicher Mitteilung und Kautionsabrechnung durch den Vermieter, den Kautionsbetrag wiederum auf den sich zum Zeitpunkt unmittelbar vor Inanspruchnahme bestehenden vollen Betrag aufzufüllen.
- 13.3.** Die vom Kunden hinterlegte Kautio wird nur gegen Vorlage des Originalkautionsbeleges rückerstattet. Eine Verzinsung der Kautio findet nicht statt.

## **14. Besondere Vertragsauflösungsgründe**

- 14.1.** Zusätzlich zu den sonstigen, insbesondere zu den unter Pkt. VII. („Vertragsauflösung“) aufgezählten Vertragsauflösungsgründe, kann Innofreight den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung einer Frist auflösen, wenn der Kunde den Mietgegenstand oder einen Teil desselben erheblich nachteilig gebraucht, den Mietgegenstand vereinbarungswidrig oder nicht sachgemäß einsetzt, die Wartung und/oder Pflege des Mietgegenstandes vernachlässigt, oder ohne Einwilligung von Innofreight einem Dritten Rechte, welcher Art immer, am Mietgegenstand einräumt.

## **X. SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

### **1. Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz**

- 1.1.** Innofreight und der Kunde verpflichten sich zur gegenseitigen Verschwiegenheit über alle Informationen, die sie im Rahmen der Geschäftsbeziehung über den Geschäftsbetrieb der jeweils anderen Partei erhalten.
- 1.2.** Die Verschwiegenheitspflicht, insbesondere die Wahrung des Datengeheimnisses, erstreckt sich auf alle Mitarbeiter und allenfalls sonstige Beauftragte der Parteien. Alle Dokumente die im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung ausgetauscht werden, verbleiben im Eigentum der jeweils zur Verfügung stehenden Partei, weshalb die verfügende Partei auch aus den damit zusammenhängenden

Immaterialgüterrechten vollumfänglich und ausschließlich berechtigt bleibt.

1.3. Eine Weitergabe an Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Berechtigten ist jedenfalls zu unterlassen.

1.4. Im Falle der Kündigung bzw. Beendigung des Vertragsverhältnisses besteht die Geheimhaltungspflicht unbeschränkt weiter.

1.5. Innofreight ist berechtigt, Daten des Kunden gemäß Datenschutzgesetz (DSG idgF) im Rahmen des Geschäftsverkehrs zu speichern und zu bearbeiten.

## 2. Sprache

2.1. Sofern nicht anders vereinbar, ist die Vertragssprache Deutsch.

## 3. Gerichtsstand und anwendbares Recht

3.1. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen Innofreight und dem Kunden ergeben oder mit diesem in Zusammenhang stehen, ist das Gericht Leoben, Österreich.

3.2. Dieser Vertrag unterliegt der Anwendung von ausschließlich österreichischem materiellem Recht unter Ausschluss nicht zwingender Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

3.3. Die AGB gelten gegenüber Verbrauchern nur, soweit ihnen nicht zwingende Regelungen des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) entgegenstehen.

## 4. Schriftform, Kommunikation mit projektinvolvierten Dritten

4.1. Alle Mitteilungen und Erklärungen des Kunden, die dieses Vertragsverhältnis betreffen, in Schriftform durch Post- oder Email-Verkehr zu erfolgen.

4.2. Der Kunde erlaubt die direkte Kommunikation zwischen Innofreight und allen weiteren projektinvolvierten Dritten.

## 5. Bekanntgabepflichten, Zugang von elektronischen Erklärungen

5.1. Der Kunde hat Änderungen seines Namens oder seiner Anschrift bzw. Sitzes und seiner E-Mail-Adresse der Innofreight umgehend schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Änderungsmeldung, gelten Schriftstücke als dem Kunden zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gesandt wurden. Wünscht der Kunde im Fall von Namens- oder Anschriftsänderungen, die nicht rechtzeitig bekannt gegeben wurden, die Ausstellung einer neuen Rechnung, wird Innofreight diesem Wunsch nach Möglichkeit entsprechen; dies hindert jedoch keinesfalls die Fälligkeit der ursprünglichen Rechnung.

5.2. Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesendet wurden.

## 6. Salvatorische Klausel

6.1. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AGB ungültig, unwirksam, gesetzwidrig oder undurchsetzbar sein, so hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. In einem derartigen Fall sind Innofreight und der Kunde verpflichtet, die ungültige, unwirksame, gesetzwidrige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck dieser Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt.